

Arbeitsgericht Bonn  
- 320-3.4 -

## **Geschäftsverteilungsplan 2024**

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Bonn hat für das Jahr 2024 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

### **§ 1 Bildung von Kammern/Zuständigkeit**

- (1) Das Arbeitsgericht in Bonn ist für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn sowie des Kreises Euskirchen und der Gemeinden bzw. Städte Alfter, Bornheim, Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg örtlich zuständig.
- (2) Beim Arbeitsgericht Bonn sind sechs Kammern eingerichtet.
- (3) Das Arbeitsgericht Bonn hält in Euskirchen einen Gerichtstag ab.

### **§ 2 Arbeitsgebiete der Kammern**

- (1) Die richterlichen Dienstgeschäfte werden in sechs Kammern mit den Aktenzeichen 1 ..., 2 ..., 3 ..., 4 ..., 5 ... und 6 ... erledigt. Das Arbeitsgebiet der Kammern umfasst alle Ca-, Ga-, Ha-, BV-, BVGa-, BVHa-, RNS- und AR-Verfahren.
- (2) Die eingehenden Verfahren werden gemäß den Regelungen des § 4 den einzelnen Kammern zugewiesen.
- (3) Die einzelnen Kammern bleiben auch über den Wechsel eines Kalenderjahres für die Verfahren in ihrem Kammerbestand zuständig.

### **§ 3 Gerichtstag Euskirchen**

- (1) Vor den Gerichtstag in Euskirchen gehören die Verfahren, bei denen die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder Sitz in dem Kreis Euskirchen hat oder bei denen sich die

Zuständigkeit des Gerichtstages aus den §§ 15 bis 33 ZPO, § 48 Abs. 1 a ArbGG ergibt, sowie die Beschlussverfahren, bei denen der Betrieb seinen Sitz in dem genannten Kreis hat. Bei Verfahren mit Sitz der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners in Bonn und regelmäßigem Arbeits- oder Erfüllungsort im Gerichtsbezirk des Gerichtstages Euskirchen sowie im umgekehrten Fall gilt der Gerichtsstand des Arbeits- oder Erfüllungsortes für die Ersteintragung als gewählt, soweit sich dies aus der Klageschrift bzw. Antragschrift ergibt.

(2) Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Klagen gegen Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker etc., wenn der Sitz des Schuldners, des Erblassers etc. sich im Kreis Euskirchen befindet.

(3) Dem Gerichtstag Euskirchen sind weiter zugeordnet Verfahren, die von einer Partei mit Wohnsitz/Sitz im Kreis Euskirchen anhängig gemacht werden, ohne dass nach den Angaben der das Verfahren einleitenden Partei die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Bonn ersichtlich ist.

(4) AR-Verfahren, die auf einem Ersuchen nach § 375 ZPO beruhen, werden abweichend von den Absätzen 1 bis 3 dem Gerichtstag Euskirchen zugeordnet, wenn laut dem Beweisbeschluss die Mehrheit der durch das Arbeitsgericht Bonn zu vernehmenden Zeugen ihre Ladungsanschrift im Kreis Euskirchen hat. Spätere Änderungen der Ladungsanschriften bleiben ohne Berücksichtigung.

#### **§ 4 Eintragung der eingehenden Verfahren**

(1) Von den jeweils bis 24.00 Uhr eines jeden vorangegangenen Tages eingegangenen Sachen werden zunächst die Eingänge für den Gerichtstag Euskirchen ausgesondert und in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei, der Firmenbezeichnung, des in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens oder bei BV- und BVGa-Sachen nach dem Betrieb geordnet.

(2) Die übrigen jeweils bis 24.00 Uhr eines vorangegangenen Tages eingegangenen Sachen werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei, der Firmenbezeichnung, des in der Firmenbezeichnung enthaltenen Familiennamens oder bei BV- und BVGa-Sachen nach dem Betrieb geordnet.

- (3) Bei mehreren Beklagten ist der zuerst aufgeführte Name maßgebend.
- (4) Für die Zuteilung gelten Adelstitel und Prädikate nicht als Bestandteil des Namens ebenso wie sonstige vorangestellte Namensteile wie van, de, di usw.
- (5) Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten sind die Anfangsbuchstaben der Familiennamen der einzelnen Kläger maßgebend.
- (6) Bei juristischen Personen des Privatrechts und sonstigen Rechtsträgern gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung. Enthält die Firmenbezeichnung einen Familiennamen, so gelten die Absätze 1 bis 5.
- (7) Maßgebend für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung. Dabei bleibt ein Artikel in der Bezeichnung unberücksichtigt.
- (8) Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheidet die Ortsbezeichnung.

## **§ 5 Verteilung der eingehenden Ca-Verfahren**

- (1) Die alphabetisch geordneten Ca-Verfahren werden fortlaufend nummeriert, zunächst - soweit vorhanden - die Sachen des Gerichtstages Euskirchen, sodann die übrigen Ca-Sachen. Die Sachen des Gerichtstages Euskirchen sind gekennzeichnet. Die so geordneten Ca-Sachen werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammerziffer tages- und geschäftsjahresübergreifend fortlaufend in Blöcken eingetragen.
- (2) Es erhalten
  - die 1. Kammer: Blöcke zu je 7 und 8 Ca-Sachen im Wechsel,
  - die 2. Kammer: Blöcke zu je 8 Ca-Sachen,
  - die 3. Kammer: Blöcke zu je 5 und 6 Ca-Sachen im Wechsel,
  - die 4. Kammer: Blöcke zu je 6 Ca-Sachen
  - die 5. Kammer: Blöcke zu je 10 Ca-Sachen
  - die 6. Kammer: Blöcke zu je 6 Ca-Sachen.

(3) Zunächst werden die Ca-Sachen des Gerichtstages Euskirchen in die 2. und 5. Kammer nacheinander unter Beibehaltung der laufenden Reihenfolge eingetragen, für die 2. Kammer jedoch nicht mehr als fünf Ca-Sachen. Danach werden die übrigen Ca-Sachen (Bonner Sachen) eingetragen.

(4) Dabei erfolgt die Eintragung unter Beibehaltung der laufenden Reihenfolge:

- a. Für die 1. Kammer werden im Wechsel sieben bzw. acht Bonner Ca-Sachen eingetragen.
- b. Die nächsten Bonner Ca-Sachen werden an nächstbereiter Stelle der 2. Kammer eingetragen, bis dort insgesamt acht Ca-Sachen (Bonner und Euskirchener Sachen) erreicht sind.
- c. Die nächsten im Wechsel fünf bzw. sechs Bonner Ca-Sachen werden in die 3. Kammer eingetragen.
- d. Die nächsten sechs Bonner Ca-Sachen werden in die 4. Kammer eingetragen.
- e. Die nächsten Bonner Ca-Sachen werden an nächstbereiter Stelle der 5. Kammer eingetragen, bis dort insgesamt zehn Ca-Sachen (Bonner und Euskirchener Sachen) eingetragen sind.
- f. Die nächsten sechs Bonner Ca-Sachen werden in die 6. Kammer eingetragen.

## **§ 6 Verteilung der übrigen eingehenden Verfahren**

AR-, BV-, BVGa-, BVHa-, Ga-, Ha-, RNS-Sachen werden unter Beibehaltung der laufenden Reihenfolge zu je einer Sache den Kammern 1 bis 6 zugeordnet. Bei jedem fünften Durchlauf nehmen die 2. Kammer, bei jedem vierten Durchlauf die 1. Kammer, bei jedem dritten Durchlauf die 4. und 6. Kammer und bei jedem zweiten Durchlauf die 3. Kammer nicht teil.

## **§ 7 Sonderzuweisungen**

(1) Später eingehende Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien in Ca- und Ga-Verfahren werden unabhängig von der Verfahrensart der Kammer zugewiesen, welche das laufende älteste Verfahren bearbeitet. Maßgeblich ist das Datum des Verfahrenseingangs. Gehen ein Ga-Verfahren und ein anderes Verfahren am gleichen Tag ein, wird das andere Verfahren der Kammer des Ga-Verfahrens zugewiesen. Fallen der Eingang des Verfahrens

und die Erledigung auf denselben Tag, so findet keine Zuweisung statt. Ein Verfahren ist im Sinne dieser Regelung erledigt mit dem Datum des das Erkenntnisverfahren in der ersten Instanz vollständig beendenden Ereignisses. Dazu zählen insbesondere das Datum eines Urteils, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteils, der Bestandskraft eines Vergleichs nach Ablauf der Widerrufsfrist, des Beschlusses nach § 278 Abs. 6 ZPO, der übereinstimmenden Erledigungserklärung nach § 91 a ZPO, des Eingangs einer Klagerücknahme und der Anordnung des Weglegens nach § 10 AktO. Ein AR-Verfahren, das auf einem Ersuchen nach § 375 ZPO beruht, gilt als mit Datum der Rücksendeverfügung als erledigt, wenn das Ersuchen vollständig erfüllt worden ist oder verbleibende Zeugen nicht geladen werden konnten. Eine erledigte Sache wird nicht mehr zugewiesen.

(2) Geht zu einem erledigten Ga-Verfahren binnen drei Monaten nach dessen Erledigung ein Hauptsacheverfahren mit zumindest teilidentischem Streitgegenstand ein, ist die Kammer des Ga-Verfahrens zuständig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschlussverfahren mit zumindest teilidentischem Streitgegenstand.

(4) Bei Übergang vom Beschlussverfahren ins Urteilsverfahren oder umgekehrt bleibt die Sache bei derselben Kammer.

(5) Wird in einer nach § 10 AktO weggelegten, nach § 145 ZPO abgetrennten oder sonst erledigten oder als erledigt behandelten Sache das Verfahren wiederaufgenommen oder fortgesetzt, bleibt die Kammer zuständig, bei der das Verfahren früher anhängig war. Nach § 10 AktO weggelegte und wieder aufgerufene Sachen sind nicht abgabefähig. Wird ein Verfahren der früheren 7. Kammer wiederaufgenommen oder fortgesetzt, wird es einer der übrigen Kammern fortlaufend zugewiesen und zwar in der Reihenfolge der aufsteigenden Kammerkennziffer.

(6) Schließt sich an ein Ha-Verfahren oder ein AR-Verfahren ein Ca-, Ga-, BV- oder BVGa-Verfahren an, so ist die Kammer des Vorverfahrens zuständig.

(7) Für Vollstreckungsabwehrklagen, Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht, Restitutionsklagen, Abänderungsklagen, Nichtigkeitsklagen sowie Anträge auf

Einstellung der Zwangsvollstreckung ist diejenige Kammer zuständig, in der das Ursprungsverfahren geführt worden ist. Dies gilt entsprechend auch für Klagen und Anträge, die die Rechtswirksamkeit eines erstinstanzlichen gerichtlichen Vergleichs betreffen.

(8) Wird eine Rechtsstreitigkeit aufgrund einer Entscheidung nach §§ 46 Abs. 1, 48 ZPO oder aufgrund des Ausschlusses des ordentlichen Vorsitzenden nach § 41 ZPO von dessen Vertreter fortgesetzt, wird zum Ausgleich die nächste Sache der Kammer des Vertreters der abgebenden Kammer zugewiesen.

(9) In allen Fällen der Zuweisung wird die zugewiesene Sache vorab an nächstbereiter Stelle der zuständigen Kammer eingetragen. Im Falle eines Ausgleichs wird die nächste Sache der übernehmenden Kammer der abgebenden Kammer zugewiesen.

(10) Sonderzuweisungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 sowie von Vollstreckungsabwehrklagen und von Anträgen auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht nach Abs. 7 zu einer Kammer finden nicht statt, soweit diese von Eingängen ausgenommen sind.

## **§ 8 Übernahme von Verfahren zwischen denselben Parteien**

(1) Später eingehende Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien in Ca-, Ha-, AR- und Ga-Verfahren sind, soweit sie nicht anderweitig gem. § 7 zugewiesen sind, unabhängig von der Verfahrensart von der Kammer zu übernehmen, welche das laufende ältere Verfahren bearbeitet. Insoweit besteht Vorlage- und Übernahmepflicht. Maßgeblich ist das Datum der Vorlageverfügung. Fallen das Datum der Vorlageverfügung und die Erledigung des älteren Verfahrens auf den gleichen Tag, besteht keine Vorlage- und Übernahmeverpflichtung. Für das Datum der Erledigung des älteren Verfahrens im Sinne dieser Regelung gilt § 7 Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend.

(2) Eine Vorlage- und Übernahmeverpflichtung besteht nicht, soweit die übernehmende Kammer von Eingängen ausgenommen ist.

(3) Als dieselbe Partei gelten der behauptete Betriebsübernehmer, der behauptete bisherige Arbeitgeber nach § 613 a Abs. 6 BGB und das in Anspruch genommene Organ sowie in Verfahren mit Insolvenzbezug der Insolvenzschuldner und der Insolvenzverwalter.

- (4) Vorlage- und Übernahmepflicht besteht auch bei teilweiser Parteiidentität in den Fällen eines Verfahrens nach § 78 a BetrVG im Verhältnis zu einem Individualprozess.
- (5) Eine Vorlage- und Übernahmeverpflichtung besteht nicht bei Anspruchsübergang von verschiedenen Gläubigern auf einen neuen Gläubiger und bei bereits materiell erledigten Verfahren, die nur technisch noch nicht ausgetragen sind.
- (6) Abs. 1 gilt für Beschlussverfahren (BV, BVGa) entsprechend
- bei der Errichtung einer Einigungsstelle mit dem gleichen Regelungsgegenstand,
  - der Anfechtung desselben Einigungsstellenspruchs durch mehr als einen Beteiligten oder derselben Wahl nach dem BetrVG in mehr als einem Verfahren,
  - Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 BetrVG und dazugehörige Verfahren nach §§ 100, 101 BetrVG sowie
  - in den Fällen des § 103 BetrVG, soweit es dasselbe Mitglied des Betriebsrates betrifft und das vorhergehende Verfahren noch in dieser Instanz läuft.

### **§ 8 a Übernahme in anderen Fällen**

- (1) Bei erneutem Eingang eines in den letzten sechs Monaten schon anhängig gewesenen Streit- oder Verfahrensgegenstandes übernimmt die Kammer, in der der Streit- oder Verfahrensgegenstand zunächst anhängig war. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Sache nach §§ 7, 8 von einer anderen Kammer zu übernehmen ist.
- (2) Bei Zuleitung einer Sache durch ein verweisendes Gericht nach Eintritt der Bestandskraft des Verweisungsbeschlusses übernimmt die Kammer das Verfahren, der vor Bestandskraft des Verweisungsbeschlusses das Verfahren zugeteilt war.
- (3) Zu einer kammerübergreifenden Prozessverbindung (§ 147 ZPO) ist die Kammer berufen, bei der ausweislich des erstmals vergebenen Aktenzeichens das älteste zu verbindende Verfahren anhängig ist.

## **§ 9 Eintragung und Ausgleich bei Übernahmen**

(1) Im Falle einer Übernahme wird die übernommene Sache vorab an nächstbereiter Stelle der übernehmenden Kammer eingetragen.

(2) In den Fällen der Sonderzuweisung bzw. der Übernahme nach § 7 Abs. 1, 2, 3 und 7 sowie nach § 8 erfolgt ein Ausgleich, indem die nächste Sache der übernehmenden Kammer der abgebenden Kammer zugewiesen wird. In den übrigen Fällen erfolgt kein Ausgleich. In den Fällen des § 8 a Abs. 3 erfolgt ein Ausgleich nur im Falle eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses.

## **§ 10 BA-Verfahren**

Kommt es in einem Ba-Verfahren zur Richtervorlage, ist die 3. Kammer zuständig.

## **§ 11 Meinungsverschiedenheiten**

Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit im Einzelfalle sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden; notfalls entscheidet das Präsidium.

## **§ 12 Vorsitzende der Kammern**

(1) Ordentliche Vorsitzende der Kammern sind:

1. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Poeche
2. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Krämer
3. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Wisskirchen
4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Maciejewski
5. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Poguntke
6. Kammer: Richterin Heitfeld

(2) Wird für einen ausscheidenden, abgeordneten oder verhinderten Vorsitzenden ein Nachfolger ernannt oder ein Vertreter abgeordnet, so tritt dieser an die Stelle des Vorsitzenden.



## § 13 Vertretung

(1) Es vertreten sich die Vorsitzenden der 1. und 6. Kammer, die Vorsitzenden der 3. und 4. Kammer sowie die Vorsitzenden der 2. und 5. Kammer jeweils gegenseitig. Die Vorsitzende der 3. Kammer übernimmt die Geschäfte der früheren 7. Kammer bis zu einer Zuweisung nach § 7 Abs. 5 Satz 3.

(2) Bei Verhinderung des ordentlichen Vertreters wird dieser wie folgt in der angegebenen Reihenfolge vertreten:

in der 1. Kammer: 5. Kammer - 2. Kammer - 3. Kammer - 4. Kammer

in der 2. Kammer: 1. Kammer - 4. Kammer - 3. Kammer - 6. Kammer

in der 3. Kammer: 6. Kammer - 1. Kammer - 2. Kammer - 5. Kammer

in der 4. Kammer: 2. Kammer - 6. Kammer - 5. Kammer - 1. Kammer

in der 5. Kammer: 4. Kammer - 3. Kammer - 6. Kammer - 1. Kammer

in der 6. Kammer: 3. Kammer - 5. Kammer - 4. Kammer - 2. Kammer

(3) Tritt ein zweiter Vertretungsfall ein, durch den ein bereits berufener Vertreter erneut zuständig würde, so ist er zu überspringen. Dabei hat die ordentliche Vertretung nach Abs. 1 Vorrang.

(4) Bei Ablehnungsanträgen nach §§ 42, 48 ZPO gilt der geschäftsplanmäßige ordentliche Vertreter als verhindert. Die vorstehende Regelung gilt für alle weiteren erforderlichen richterlichen Handlungen in dem betreffenden Verfahren bis zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch entsprechend. Wird das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt, wird das Verfahren der Kammer des geschäftsplanmäßigen ordentlichen Vertreters zugewiesen.

## § 14 Güterichterverfahren

(1) Verweisungen an den Güterichter gem. § 54 Abs. 6 ArbGG werden der 3. und der 1. Kammer im Wechsel unter Beachtung der Absätze 2, 3 und 4 zugewiesen.

(2) Eine Zuweisung an die verweisende Kammer erfolgt nicht.

(3) Eine Zuweisung erfolgt nicht, wenn der Güterichter verhindert ist. Dabei gilt als verhindert, wer zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Zuweisung bereits länger als drei Wochen dienstunfähig ist oder seine Befangenheit (§§ 41 ff. ZPO) angezeigt hat. In diesen Fällen und im Fall des Abs. 2 erfolgt die Zuweisung an den jeweils anderen Güterichter.

(4) Wird von dem Güterichter angezeigt, dass ein Güteverfahren mit einem Termin vor dem Güterichter durchgeführt worden ist, werden diesem bei der Verteilung nach § 5 Abs. 2 in dem der Anzeige zeitlich nachfolgenden Block drei Ca-Sachen gutgeschrieben.

### **§ 15 Ladung der ehrenamtlichen Richter**

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden in einer zum 01.01. eines jeden Jahres aufzustellenden alphabetisch geführten einheitlichen Liste mit zwei Abteilungen geführt. Die erste Abteilung enthält die ehrenamtlichen Richter, die nur zu den Sitzungen des Gerichtstages in Euskirchen herangezogen werden, während die übrigen ehrenamtlichen Richter in der zweiten Abteilung geführt werden und den Kammern in Bonn zur Verfügung stehen. Bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder Anhörung werden die ehrenamtlichen Richter aus der Abteilung für den Ort herangezogen, an dem die Beratung stattfindet.

(2) Die Liste der ehrenamtlichen Richter wird je Abteilung in zwei Abschnitten getrennt nach Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzern geführt. Die ehrenamtlichen Richter werden nach der Reihenfolge dieser Liste zu den einzelnen Sitzungen geladen. Erfolgen am selben Tag Ladungen für Sitzungen mehrerer Kammern, so ist mit der Ladung für die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

(3) Ehrenamtliche Richter, die im Laufe des Geschäftsjahres erstmalig berufen werden, werden der Liste angefügt und zum 01.01. des Folgejahres in die alphabetische Liste eingeordnet.

(4) Bei Verhinderung eines geladenen oder zur Ladung anstehenden ehrenamtlichen Richters wird der nach der Liste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn er turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden ist.

(5) Für Notfälle bei der Heranziehung ehrenamtlicher Richter wird beim Arbeitsgericht Bonn eine Notliste in entsprechender Anwendung der Absätze 1, 2 und 3 geführt. Auf der Notliste werden die ehrenamtlichen Richter geführt, die sich hierfür im Hinblick auf eine zeitnahe Heranziehung bereit erklärt haben. Dabei gilt als Notfall, wenn die Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters weniger als 24 Stunden vor der in der Ladung festgesetzten Uhrzeit dem Arbeitsgericht Bonn bekannt wird. Im Notfall wird als Ersatz der nach der Notfallliste als nächster zu ladende ehrenamtliche Richter herangezogen. Abs. 4 gilt entsprechend. Kann eine Heranziehung über die Notliste nicht erfolgen, erfolgt die Heranziehung von der regulären Liste nach Abs. 4.

(6) Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung bzw. Anhörung eine Beweisaufnahme durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen bzw. Anhörungen in dem Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste dieselben ehrenamtlichen Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben. Sie sind für die gesamte Sitzung heranzuziehen, in deren Rahmen die fortgesetzte Verhandlung bzw. Anhörung stattfindet.

## **§ 16 Sonderregelung**

Ist ein Vorsitzender länger als drei Wochen ununterbrochen dienstunfähig und hat er dies der Geschäftsleitung des Arbeitsgerichts Bonn mitgeteilt, ist die entsprechende Kammer mit Wirkung ab dem 22. Kalendertag der Dienstunfähigkeit von Eingängen bis zur Beendigung der Dienstunfähigkeit oder bis zur Neubesetzung der Kammer freigestellt. Die Vertretung des erkrankten Vorsitzenden wechselt ab dem 22. Kalendertag auf den Zweitvertreter und anschließend im Rhythmus von sieben Kalendertagen in der weiteren Vertretungsreihenfolge auf die nachfolgenden Vertreter gem. § 13 Abs. 2.

## 17 Schlussbestimmung

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Bonn

Bonn, den 20. Dezember 2023

Dr. Wisskirchen

Dr. Poeche

Dr. Poguntke